jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/9 7Ob45/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1980

Norm

VersVG §1
ZPO §266 B

Rechtssatz

Beweislast des Versicherers, weil allgemeine Versicherungsbedingungen, auch wenn sie wie Gesetze ausgelegt werden können, keine solche Rechtsnormen sind und ihre Kenntnis gerade in den Einzelheiten der Risikobegrenzung oder Leistungsfreiheit keineswegs allgemein vorausgesetzt werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 45/80
  Entscheidungstext OGH 09.10.1980 7 Ob 45/80
  Veröff: SZ 53/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0040148

Dokumentnummer

JJR_19801009_OGH0002_0070OB00045_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at